

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 428/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Herrn S c h [REDACTED],  
H[REDACTED]/I[REDACTED], Eh[REDACTED] S[REDACTED] B/W,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,  
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Dr. Thamm und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssechts) des Oberlandesgerichts Köln vom 12. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

### G R U N D E

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht hat richtig entschieden. Sein Urteil entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Urteil vom 8. November 1973 - IX ZR 15/72). Danach ist es nicht ermessensfehlerhaft, daß die Entschädigungsbehörde Abhilfe im Verfahren nach Art. V BEG-Schluss wegen der besonderen Zweckbestimmung des Sonder-

161

- 3 -

fonds und deshalb ablehnt, weil der - von Anfang an durch  
einen sachkundigen Bevollmächtigten vertretene - Kläger den  
fehlerhaften Bescheid vom 22. Februar 1967 hat unanfechtbar  
werden lassen.

Mai

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)